

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg über die Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln im Landkreis Ravensburg vom 15.10.2018, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Kulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Ravensburg auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrzeit für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November bis einschließlich 14. Februar verschoben.**

Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies sind folgende Gebiete:

Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Königseggwald	436	063	III	Sanierungsgebiet
Mannsgrab	437	020	III	Sanierungsgebiet
Bierstetten	437	018	II	Problemgebiet
Altshausen Hangen	436	047	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Kümmerzhofen	436	121	II	Problemgebiet
Grubenwald	436	136	II	Problemgebiet
Wagenhausertal	437	021	II	Problemgebiet
Jettkofen	437	052	II	Problemgebiet
Bad Waldsee-Gaisbeuren	436	074	II	Problemgebiet

Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die unter dem folgenden Link abgerufen werden können: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/g2u6L>

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Ravensburg. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5, Abs. 2 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, Frauenstr.4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Postanschrift: Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg;
Hausanschrift: Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg.

gez. Harald Sievers
Landrat

Ravensburg, den 15.10.2018

Anlage 1: Begründung

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 legt in § 6 Abs. 8 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturge-
setz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Besonders gefährdet für einen raschen Austrag in Oberflächengewässer sind Moorflächen. Darum werden diese ebenso wie die Flächen in den Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg ermöglichen in den meisten Jahren Pflanzenwachstum und Nährstoffaufnahme von Grünlandbeständen bis Anfang Dezember. Dagegen setzt der Vegetationsbeginn in der Regel nicht vor Mitte Februar ein, die Tagesdurchschnittstemperaturen liegen im Februar um rund 3 - 4° unter denen im November. Zudem finden sich im Februar oft geschlossene Schneedecken oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf, wodurch ein Befahren nicht möglich ist oder die Gefahr von Bodenverdichtungen und Struktur-schäden besteht.

Die Eigenschaften des Grünlands (Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende) sowie die o. g. Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland außerhalb von Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten zu.

Die durchschnittlichen Niederschläge im Monat November sind im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober. Durch die Verschiebung des Verbotszeitraums besteht damit keine erhöhte Gefahr des Nährstoffaustrags.

Anlage 2: Hinweise

Der Ausbringer ist verpflichtet, alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Düngemitteln zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die folgenden Vorgaben hin:

Ausbringung auf gefrorenem Boden:

Die Ausbringung von bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenem Boden ist gemäß §5 Abs. 1 nur zulässig, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens **aufnahmefähig** wird **und**
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu befürchten ist **und**
3. anderenfalls die Gefahr von Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren besteht.

Einhaltung der Mindestabstände zu Gewässern:

1. Die **Abstandsregelungen nach Wasserrecht** sind gegenüber Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Gewässer I. und II. Ordnung, sogenannte AWGN-Gewässer) einzuhalten.
 - 5 m zur Böschungsoberkante ganzjährig und unabhängig von der Ausbringmethode
2. Gemäß §5 Abs. 2 und 3 DüV sind gegenüber allen und somit auch gegenüber nicht AWGN-Gewässern folgende Abstände einzuhalten:
 - mind. 4 m zur Böschungsoberkante bzw. mind. 1 m sofern die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. ein Gerät mit Grenzstreueinrichtung verwendet wird
 - mind. 5 m auf stark geneigten Flächen (Hangneigung im 20 m Abstand vom Gewässer im Durchschnitt 10 % oder mehr)

Rechtsgrundlagen:

Hier finden Sie die Links zu den relevanten rechtlichen Vorgaben:

- Düngeverordnung

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/6ju/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJNR130510017&documentnumber=1&numberofresults=26&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

- SchALVO

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/6sm/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WasSchAus-qlVBW2001rahmen&documentnumber=1&numberofresults=31&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

- Wassergesetz Baden-Württemberg

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hg7/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-Was-GBW2014V1P29&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint>

- Wasserhaushaltsgesetz

http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hhn/page/bsbawueprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&is_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR258510009BJNE003900000&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint